

Satzung vom 19. Februar 2019

"Gewerbegemeinschaft Kolenfeld und Umgebung e.V"

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet " GEIKO - Gewerbegemeinschaft Kolenfeld und Umgebung" Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e V".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 31515 Wunstorf/Kolenfeld

(3) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden(Industrie, Handel, Handwerk, sonstige Gewerbe sowie der freiberuflich Tätigen) zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen der Mitglieder auf örtlicher Ebene Der Verein hat insbesondere die Aufgabe

- a.) die Anliegen der Mitglieder gegenüber der Kommunen und ihrer Gremien zu vertreten,
- b.) die Mitglieder über kommunalpolitische Vorhaben zu informieren, insbesondere, wenn Interessen der Mitglieder berührt werden,
- c.) durch Werbeaktionen und gemeinsame Veranstaltungen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- d.) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e.) zur Verschönerung des Ortsbildes, zur Förderung der kulturellen und sportlichen Bestrebungen, sowie des Fremdenverkehrs beizutragen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben

1. Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein und Mittelindustrie
2. Freiberuflich Schaffende
3. Freunde des Vereins (natürliche und juristische Personen)
4. Körperschaften

Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind Wohn- oder Firmensitz im Postleitzahlen-Bereich 31515 Wunstorf

Die schriftliche Beitrittserklärung ist beim Vorstand einzureichen

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung
Näheres regelt die Beitragsordnung

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt

Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus einem Team von fünf Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand intern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung des Gesamtvorstandes abgeschlossen wurden

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für

- 1 die Führung der laufenden Geschäfte,
- 2 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 3 die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 4 die Buchführung,
- 5 die Erstellung des Jahresberichts,
- 6 die Vorbereitung und
- 7 die Einberufung der Mitgliederversammlung

(5) Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 7 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- 1 die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- 2 die Wahl der Kassenprüfer,
- 3 die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- 4 die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- 5 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder oder deren bevollmächtigte Vertreter

berechtigt Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des

folgenden Geschäftsjahres statt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter und/oder Protokollführer tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter sowie der letzte Protokollführer die ganze Niederschrift. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 3/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins., Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wunstorf oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden zwei Vorstandsmitglieder bestimmt.

§11 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Firmenname, Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Homepage, Geburtsdatum und Funktion im Verein.

(2) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Aufgaben veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Einer anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Kolenfeld, den 19. Februar 2019